



HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2023

WVA

Berichts Antrag

**Jan Schalauske (DIE LINKE),
Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE),
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Fraktion**

Autobahn 49: Überprüfung der Autobahntwässerung im Bereich der VKE 40 durch Anordnung des Hessischen Verkehrsministers Tarek Al-Wazir

Die Trasse der A 49 führt im Bereich der VKE 40 über die gesamte Strecke durch Wasserschutzgebiete. Es ist das größte Trinkwassergewinnungsgebiet Hessens, das ca. 500.000 Menschen in der Rhein-Main-Region mit Trinkwasser versorgt.

Am 02.12.2022 hat der Hessische Verkehrsminister Tarek Al-Wazir angeordnet, dass Teilplanungen der Entwässerung der A 49-Neubaustrecke im Bereich der VKE 40 noch einmal überprüft werden sollen¹. Grund der Überprüfung seien laut Verkehrsminister neue Standards zur Straßenentwässerung nach Untersuchungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV). Gegenstand seien u.a. die Höhe der Schadstoffkonzentration für Benzo(a)pyren im Abwasser von Autobahnen.

Die geplante Einleitung der Straßenabwässer in die Gewässerschutzzone II ist gemäß Schutzgebietsverordnung verboten². Benzo(a)pyren, das keinesfalls in Grund- und Fließgewässer gelangen darf, war bereits Gegenstand eines Fachbeitrags der ahu GmbH im September 2020³, mit dem die Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) bestätigt werden sollte.

Darauf, dass dieser Fachbeitrag der ahu GmbH eklatante fachliche Mängel enthält, wurde die Planfeststellungsbehörde wiederholt hingewiesen⁴. Mehrfach hat die Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag eine Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für den Weiterbau der A 49 eingefordert. Unter anderem wurde die bei der Autobahntwässerung zu erwartende hohe autobahntypische Schadstoffkonzentration von Benzo(a)pyren im Fluss Klein kritisiert. Durch die Einleitung der Autobahnabwässer würde das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie verletzt⁵.

¹ S. Pressemitteilung Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (02.12.2022): <https://wirtschaft.hessen.de/presse/teilweise-neuberechnung-zur-entwaesserung-a-geordnet> (13.12.2022)

² S. Fachgutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag: RegioConsult (03/ 2021); [https://www.linksfraktion-hessen.de/index.php?id=748&no_cache=1&tx_news_pi1\[news\]=113122&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail](https://www.linksfraktion-hessen.de/index.php?id=748&no_cache=1&tx_news_pi1[news]=113122&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail) (17.02.2023).

³ ahu GmbH (28.9.2020): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den Neubau der A 49, Stadtallendorf – Gemünden (VKE 40).

⁴ Zu den Mängeln s. RegioConsult (29.10.2020): Stellungnahme zum Fachbeitrag nach der WRRL für den Neubau der A 49, Stadtallendorf – Gemünden (VKE 40) von ahu GmbH; <https://stoppa49.org/Sources/2.3%20Stellungnahme%20zum%20Fachbeitrag%20nach%20der%20WRRL,%20Regioconsult,%20Oktober%202020,%20A49-VKE%2040,%20S.50-52.pdf> (17.02.2023) sowie die Fachgutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag: RegioConsult (03/2021); [https://www.linksfraktion-hessen.de/index.php?id=748&no_cache=1&tx_news_pi1\[news\]=113122&tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail](https://www.linksfraktion-hessen.de/index.php?id=748&no_cache=1&tx_news_pi1[news]=113122&tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail) (17.02.2023).

⁵ S. Kleine Anfrage Fraktion DIE LINKE (09.12.2021): Autobahn 49: Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Antwort Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/06513.pdf> (20.02.2023).

Der Bau der Trasse der A 49 (VKE 40) hat erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Wasserschutzgebietes welches sie durchschneidet. Darüber hinaus führt sie auf einer Strecke von 2,5 km im Bereich der Stadt Stadtallendorf durch den Altlastenstandort des ehemaligen Sprengstoffwerkes Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft (WASAG)⁶. Dieses Gelände liegt in der Wasserschutzzone III A im Einzugsbereich der größten und bedeutendsten Trinkwassergewinnungsanlage Mittelhessens. Durch die Bauarbeiten ist es offensichtlich zu einer Mobilisierung der für Sprengstoffaltlasten typischen Giftstoffe wie z.B. Hexogen gekommen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (WVA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Ein Grund der Überprüfung der wasserrechtlichen Genehmigung sind laut Hessischem Verkehrsminister neue Standards für die Berechnung der Belastung von Oberflächengewässer durch typische Schadstoffe in Straßenabwässern, wie z.B. der Kohlenwasserstoff Benzo(a)pyren¹.
 - a) Welche neuen Standards hat die FGSV festgelegt?
 - b) Wann wurden diese Standards festgelegt?
 - c) Wann sollten die Forschungsarbeiten der FGSV ursprünglich abgeschlossen sein?
 - d) Welche rechtliche Bedeutung haben die von der FGSV vorgelegten Standards für die Prüfung der Gewässerträglichkeit von Autobahnabwässern?
2. Teilt der Hessische Verkehrsminister die Auffassung, dass sich seit der Erstellung des Gutachtens der ahu GmbH vom September 2020 zur Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie² keine Gesetze zum Wasserrecht geändert haben, sondern von der FGSV lediglich ein neues „Merkblatt“ der Kategorie R 2 erstellt wurde, das auf Basis eines Forschungsberichts von 2017 unter der Verantwortung eines Mitarbeiters der Autobahn GmbH Empfehlungen und Hinweise ohne Gesetzeskraft für die Prüfung der Gewässerträglichkeit nach WRRL gibt? Antwort bitte mit Begründung.
3. Laut dem Merkblatt der FGSV würden „Vorübergehende lokale Beeinträchtigungen während der Bauphase (...) regelmäßig keine Verschlechterung dar(stellen), da die Beeinträchtigungen nach der Bauphase wieder beseitigt werden“. In der EU-WRRL (2000/60/EG) heißt es in § 4 Abs. 6, dass eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands nur dann nicht gegen die Anforderungen der Richtlinie verstoße, wenn sie u.a. aus natürlicher Ursache herrührt oder durch höhere Gewalt bedingt ist.
 - a) Entspricht nach Auffassung des Verkehrsministers das Merkblatt der FGSV an diesem Punkt der Intention der rechtsverbindlichen EU-Richtlinie? Antwort bitte mit Begründung.
4. Auf die Frage, ob die Landesregierung das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Benzo(a)pyren-Schadstoffkonzentration in der Klein als verletzt ansehe (Kleine Anfrage Drs. 20/6513, Frage Nr. 5 b)), antwortete Minister Al-Wazir:

„Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht die Landesregierung nach wie vor davon aus, dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Benzo(a)pyren-Schadstoffkonzentration in der Klein nicht verletzt ist. Sollten sich diesbezüglich zukünftig neue Erkenntnisse ergeben, wird die Landesregierung diese selbstverständlich prüfen und ggf. die notwendigen Maßnahmen veranlassen.“

 - a) Der Hinweis auf „zukünftig neue Erkenntnisse“ in der Antwort legt nahe, dass die Landesregierung bereits von den Forschungsarbeiten der FGSV wusste. Hatte die Landesregierung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage bereits Kenntnis über die laufenden Forschungsarbeiten der FGSV?
 - b) Würde der Hessische Verkehrsminister seine obige Feststellung für den Falls, dass sich das Merkblatt der FGSV in Bezug auf die Einhaltung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots als fehlerhaft erweisen sollte (siehe Frage Nr. 3) oder für Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie gänzlich bedeutungslos sein sollte, revidieren?
5. In einem Rundschreiben vom 4. März 2022 zu den neuen Richtlinien zur Entwässerung (REwS 21), weist das Bundesverkehrsministerium auf die Notwendigkeit hin, Regenrückhaltebecken aufgrund zunehmender Starkregenereignisse um bis zu 20 Prozent größer zu dimensionieren.
 - a) Erfüllen die Entwässerungsanlagen der A 49 im Bereich der VKE 40 die Vorgaben der Richtlinie des Bundesverkehrsministeriums?

⁶ S. dazu auch den Dringlichen Berichts Antrag Fraktion DIE LINKE (22.06.2021): Weiterbau der Bundesautobahn 49: Altlasten aus der Sprengstoffproduktion (Drs. 20/8687); <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/7/08687.pdf> (20.02.2023).

6. Wird der Hessische Verkehrsminister in Anbetracht der signifikanten Erhöhung von sprengstofftypischen Parametern beim Grundwassermonitoring des WASAG-Geländes im Abstromgebiet der Bauarbeiten die nach §4 7 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz notwendigen Maßnahmen ergreifen, die bewirken, dass der Geringfügigkeitsschwellenwert nicht mehr überschritten wird? Antwort bitte mit Begründung.
7. Wird der Hessische Verkehrsminister in Anbetracht der signifikanten Erhöhung von Hexogen im WASAG-Gelände, wo im Abstromgebiet des nördlichen Teils des Trassenverlaufs im WASAG-Gelände bereits seit Ende 2021 der Geringfügigkeitsschwellenwert für Hexogen um das 39-fache gemessen wurde, eine Neuberechnung der baubedingten Auswirkungen anordnen, die außerdem berücksichtigt, dass (nach Auswertung der Fuhrscheinlisten) Erde aus dem WASAG-Gelände unbeprobte und (nach Aussage des Regierungspräsidiums) auch bis zu einer Schadstoffklasse Z 2 in die Wasserschutzzone verlagert wurde?
8. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den Neubau der A 49, Stadtallendorf – Gemeinden (VKE 40) der ahu GmbH von 2020 enthält zu den Auswirkungen auf die Quantität des Grundwassers nur Flächenberechnungen. Bereits jetzt ist der Vogelsbergkreis von Wassermangel bedroht, im Sommer 2022 wurde dort der Wassernotstand ausgerufen. Mit der Tieferlegung der Trasse im Herrenwald und im Dannenröder Forst, droht der Verlust von weiteren, für die Grundwasserneubildung wichtigen, bewaldeten Flächen.
 - a) Wird die Landesregierung zur Sicherung der Wasserversorgung Berechnungen zum konkreten Verlust an Grundwasser durch den Autobahnbau erarbeiten lassen?
9. Im Fachbeitrag der ahu GmbH (2020) wird festgestellt, dass die Anlage von Geländeeinschnitten zu einer Veränderung des Grundwasserstands und der Grundwasserneubildung führt (S. 45). Zur möglichen Größe des Grundwasserverlustes werden jedoch keine Angaben gemacht. Im Fachbeitrag heißt es lediglich, dass die versiegelte Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche als gering anzusehen sei (S. 49). Gemäß dem Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie ist zur Einschätzung der Auswirkungen dieser Einschnitte (auch auf die Grundwasserfließrichtung) ein geohydrologisches Gutachten anzufertigen (S. 39).
 - a) Wird der Hessische Verkehrsminister ein geohydrologisches Gutachten in Auftrag geben und eine darauf basierende Berechnung des zu erwartenden Grundwasserverlustes anordnen?
10. Im Fachbeitrag der ahu GmbH (2020) heißt es, dass als Ausgleichsmaßnahme für die Versiegelung Nebenstrecken entsiegelt würden. Für den Bau der Autobahn werden annähernd 100 Hektar Fläche versiegelt.
 - a) Wie groß ist die Fläche, die laut Planfeststellungsbeschluss als Ausgleichsmaßnahme entsiegelt werden soll?
11. Nach § 10 OGweV sind zur Überwachung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern repräsentative Messstellen erforderlich. Im Fachbeitrag der ahu wird eine Messstelle genutzt, die 20 km von der Trasse entfernt ist und daher nicht als repräsentativ angesehen werden kann.
 - a) Hat die planfeststellende Behörde angeordnet, dass dieser Missstand behoben wird? Antwort bitte mit Begründung.
12. Um den Eintrag von Straßenabwässern in Wasserschutzgebieten zu vermeiden, ist es nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag 16) notwendig, in der Wasserschutzzone II den Mittelstreifen zwischen den Fahrbahnen abzudichten. In der Wasserschutzzone III A gilt diese Vorgabe nur für Bereiche mit einer geringen und mittleren Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, in der Wasserschutzzone III B nur für eine geringe Überdeckung. Für die übrigen Bereiche sieht der Planfeststellungsbeschluss daher keine Abdichtung des Mittelstreifens vor. Der Fachbeitrag der ahu GmbH (2020) lässt den Schadstoffeintrag, der sich hier ergibt, außer Betracht, weil er fälschlicherweise von einer Abdichtung entlang der gesamten Trasse ausgeht. Diese undifferenzierte Betrachtung wurde bereits vom Regierungspräsidium Gießen moniert.
 - a) Wurde eine Neuberechnung des Schadstoffeintrags durchgeführt und wenn ja: Mit welchen Ergebnissen?
 - b) Falls keine Neuberechnung durchgeführt wurde: Warum wurde der Aufforderung des Regierungspräsidiums Gießen nicht nachgekommen?

13. Wie riskant die Einleitung der Fernableitung mitten in der Wasserschutzzone II ist, wird in der Risikostudie der ahu GmbH von 2006 deutlich beschrieben. Dort heißt es, beim Förderbrunnen P 30 nahe der Einleitstelle der Fernableitung an der Todenmühle sickere Oberflächenwasser in den Auengrundwasserleiter ein und damit sei ein Schadstoffeintrag möglich (S. 17). Im Fachbeitrag der ahu GmbH (2020) heißt es dagegen, die Gefahr, dass Oberflächenwasser in den Auengrundwasserleiter einsickere, bestünde ausschließlich in Hochwassersituationen, sonst nicht (S. 71). Diese widersprüchliche Argumentation basiert darauf, dass in dem Fachbeitrag der ahu GmbH von 2020 nicht die Situation des Förderbrunnens P 30 nahe der Einleitstelle beschrieben wird, sondern die Situation am mindestens einen Kilometer entfernt liegenden Förderbrunnen P 31.
- a) Welche der beiden Darstellungen (ahu 2006 vs. ahu 2020) ist nach Kenntnisstand der planfeststellenden Behörde zutreffend?
14. Im Textteil des Planfeststellungsbeschlusses steht, die Einleitstelle befände sich am Rande der Wasserschutzzone II (S. 462), also näher am Förderbrunnen P 30 und damit in der Wasserschutzzone II. Im Erläuterungsbericht, Unterlage 13.2. zum Planfeststellungsbeschluss (S. 14) heißt es: „Um innerhalb der Schutzzone II eine zusätzliche Sicherheit zu erlangen, werden die Drosselabflüsse [...] in einer Fernableitung aus der Schutzzone II herausgeleitet und erst an deren Rand zur Schutzzone III in die Klein eingeleitet. Die Fernableitung erfüllt damit die Voraussetzung gemäß RiStWag, nach der die Drosselabflüsse möglichst nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes [...] eingeleitet werden sollen.“
- a) Ist es demnach richtig, dass die Vorgaben der RiStWag in der aktuellen Planung nicht erfüllt werden?
- b) Wie erklärt die Landesregierung die unterschiedlichen Darstellungen?
- c) Ist es zutreffend, dass bereits in der Risikostudie von 2006 geplant war, die Fernableitung in der Wasserschutzzone II enden zu lassen?
- d) Unter welchen Umständen dürfen nach Auffassung der Landesregierung Autobahnabwässer in einer Wasserschutzzone zweiter Kategorie eingeleitet werden?
15. Dass die Einleitung der Autobahnabwässer in die Wasserschutzzone II einen zentralen Mangel darstellt, der durch ein Planergänzungsverfahren behoben werden muss, wurde bereits mehrfach gegenüber der planfeststellenden Behörde eingefordert. Unter anderem hat vor dem Hintergrund der in der Risikostudie der ahu GmbH von 2006 beschriebenen Risiken der Einleitstelle der Zweckverband der Mittelhessischen Wasserwerke 2012 die dringende Bitte geäußert, die Einleitstelle aus der Wasserschutzzone II zu verlegen.
- a) Warum wurde die Kritik an der Einleitung der Autobahnabwässer in die Wasserschutzzone II bis heute von den Aufsichtsbehörden ignoriert?
- b) Wird der Hessische Verkehrsminister dieser Bitte entsprechen und ein Planergänzungsverfahren mit einer hierfür vorgeschriebenen Verbändeanhörung durchführen?

Wiesbaden, 28. Februar 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
Jan Schalauske

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz
Torsten Felstehausen